

Stand: 03.04.2020

Verlängerung Saisonarbeitskräfte und deren Visa

Verlängerung der Beschäftigungsdauer für Saisonarbeitskräfte

- Die Landwirtschaft zählt zum **versorgungskritischen Bereich** in der aktuellen Corona-Krise.
- Viele **Saisonarbeitskräfte**, für die zum Teil schon Beschäftigungsbewilligungen erteilt wurden, können aufgrund der Reisebeschränkungen nicht nach Österreich einreisen und **ihre Arbeit nicht wie geplant aufnehmen**.
- Um dem drohenden **Arbeitskräfteengpass weiter entgegenzuwirken**, wird die **zulässige Beschäftigungsdauer** für jene drittstaatsangehörigen Saisonarbeitskräfte, die bereits im Land und bewilligt beschäftigt sind sowie für dringende Arbeiten benötigt werden, erweitert.
- Die derzeit geltende **Maximalbeschäftigungsdauer** für ein und dieselbe Saisonarbeitskraft wird **von neun Monaten auf zwölf Monate ausgedehnt**.
- Damit soll ein weiterer Beitrag zur Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln geleistet werden.

Automatische Verlängerung der Visa für Saisonarbeitskräfte

- In der aktuellen Situation soll der **zwischenmenschliche Kontakt auf ein absolutes Minimum** beschränkt werden.
- Das betrifft auch den **Behörden- und Parteienverkehr** und damit das Ausstellen von Visa.
- Für Saisonarbeitskräfte, deren **Beschäftigungsdauer** (*wie oben angeführt*) **verlängert** wird, muss **kein neues Visum ausgestellt** werden.
- Die **Gültigkeit** des bestehenden Visums **bleibt** bis zum Ende der erteilten Beschäftigungsbewilligung **aufrecht** („automatische Verlängerung“.)
- Aufgrund der Beschränkung der Reisemöglichkeiten ist die **Beantragung eines Visums** bei der zuständigen Vertretungsbehörde im Ausland aus faktischen Gründen nicht möglich.
- Für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Drittstaats-Saisonier ist nach geltender Rechtslage ein **Visum zu Erwerbszwecken** aber notwendig.
- Deshalb wird die Arbeitsaufnahme auch für **Inhaber eines Visums mit besonders berücksichtigungswürdigen Gründen** zulässig.
- Dieses Visum kann auch **im Inland beantragt** werden.
- Das Erfordernis einer aufrechten Beschäftigungsbewilligung des AMS bleibt aufrecht.